

# LANDRATSAMT DONAU-RIES

PFLEGSTRASSE 2  
86609 DONAUWÖRTH



LANDRATSAMT DONAU-RIES - 86607 DONAUWÖRTH

Gegen Empfangsbestätigung

Märker Zement GmbH  
Herrn Gesch.-Führer Prof. Dr. Blumbach  
Oskar-Märker-Str. 24

86655 Harburg

Besuchszeiten Montag mit Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr,  
Donnerstag auch von 14.00 bis 17.00 Uhr,  
an den anderen Nachmittagen ist das Landratsamt für  
den Publikumsverkehr geschlossen

Bearbeiter: Herr Neuber  
Zimmernummer 260 (Haus C)  
Durchwahl (09 06) 74-185  
Telefax (09 06) 74-289  
E-Mail: [dietmar.neuber@lra-donau-ries.de](mailto:dietmar.neuber@lra-donau-ries.de)

Donauwörth, 03. Juli 2003

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg;

Betrieb des Zementklinkerofens 7 mit 100 % FWL an Sekundärbrennstoffen und Dauereinsatz eines festen Sekundärbrennstoffes (Fesbo) zur Zementklinkerproduktion im Zementofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grund Ihres Antrages vom 13.03.2003 in der vorbezeichneten Angelegenheit folgenden

## **B E S C H E I D :**

- I. Der Firma Märker Zement GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Jochen Blumbach, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg, wird die Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl I S. 504) zuletzt geändert am 06.05.2002 (BGBl I S. 1566) und Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhanges der 4. BlmSchV zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement durch Betrieb des Zementklinkerofens 7 mit bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung mit einem Altöl-/Lösemittelgemisch und Dauereinsatz des festen Sekundärbrennstoffes (Fesbo) mit einem Anteil an der Feuerungswärmeleistung bis zu 100 % nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 26. Oktober 2010 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer III. dieses Bescheides aufge-

SG 50.1-U; Az: 824-3/1

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth Kto. 190 003 400 BLZ 722 501 60  
Sparkasse Nördlingen Kto. 101 220 BLZ 722 500 00  
Postbank München Kto. 352 15-803 BLZ 700 100 80

fürten Auflagen erteilt.

- II. 1. Die dieser Genehmigung zu Grunde liegende Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

Die Firma Märker Zement GmbH betreibt am Standort Harburg eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen (Zementwerk). Ein Teil der Anlage ist der Drehrohfen 7 mit einer Feuerungswärmeleistung von 117 MW. Bisher wird der thermische Energiebedarf der Zementklinkererzeugung durch die Regelbrennstoffe Steinkohle, Braunkohle, Petrolkoks, Heizöl oder Erdgas und die Sekundärbrennstoffe Altreifen, Altöl/Lösemittelgemische, Altholz sowie ölverunreinigte Betriebsmittel (ÖVB) gedeckt. Die Regelbrennstoffe dürfen hierbei jeder für sich oder im Mix bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung (FWL) eingesetzt werden. Die Sekundärbrennstoffe unterliegen hinsichtlich ihres Einsatzes folgender Beschränkung in % der FWL:

Altreifen	25 %
Altöl/Lösemittelgemische	40 %
Altholz	40 %
ÖVB	40 %

Die Gesamtmenge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe darf nach den bisher erteilten Genehmigungen 65 % der Feuerungswärmeleistung nicht übersteigen. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Absicht der Firma, den Sekundärbrennstoffanteil von 65 % auf 100 % der Gesamtfeuerungswärmeleistung des Drehrohrofens 7 durch folgende Maßnahmen zu erhöhen:

- Einsatz eines festen Sekundärbrennstoffes (Fesbo) mit einem Anteil an der FWL bis zu 100 %
- Altöl/Lösemittel (Erhöhung des Anteiles von bisher 40 % an der FWL auf bis zu 100 %)

Die anderen bereits genehmigten Brennstoffe (Regelbrennstoffe bzw. Sekundärbrennstoffe) sollen alternativ je nach Verfügbarkeit in wechselnden Anteilen (auch gleichzeitig) im Rahmen des bisher genehmigten Umfangs eingesetzt werden, so dass insgesamt eine breite Brennstoffmischung zum Einsatz kommen kann. Der Einsatz von Altholz bzw. von ÖVB wird nach Angaben der Firma zukünftig jedoch keine Rolle spielen.

Der Sekundärbrennstoff Fesbo wird aus ausgewählten und schadstoffüberwachten Produktionsabfällen hergestellt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Schnitt- und Stanzabfälle, Etiketten, Kunststoffabfälle (Formteile, Verschnitte, Abschnitte), Verbundstoffe (Holz, Teppiche, Textilien, Kunststoffe) z.B. aus der Produktion von Automobilzubehör, Papierreststoffe aus der Altpapieraufbereitung, usw. Als Lieferanten sind die folgenden Firmen vorgesehen:

- Fa. ELM Recycling, 73266 Bissingen/ Teck
- Fa. Ropa Entsorgung GmbH, 94447 Plattling

Diese Firmen nehmen über vertraglich vereinbarte Qualitäten produktionsspezifische Abfälle (Einzelabfälle) an und verarbeiten diese durch Zerkleinerung zu blasfähigen Sekundärbrennstoffen für die Zementindustrie. Dazu werden die

Einzelabfälle vor der Verwendung auf Ihre Inhaltsstoffe hin analysiert und erst dann für die Aufbereitung freigegeben, wenn diese aufgrund ihrer Zusammensetzung für die Verwertung im Zementwerk geeignet sind.

In den Antragsunterlagen sind die für den Einsatz vorgesehenen Abfälle bestimmter Branchen den folgenden Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugeordnet (es handelt sich hierbei um überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung und nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung):

AVV-Abfallschlüssel	Branche
04	Abfälle aus der Leder- Pelz und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 22	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

AVV-Abfallschlüssel	Branche
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle

AVV-Abfallschlüssel	Branche
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

Der größte Gehalt an Schadstoffen in der Brennstoffmischung wurde wie folgt beantragt:

Parameter	Einheit (bez. auf TS)	max. Schadstoffgehalte
Schwefel	Gew.-%	< 2
Chlor	Gew. -%	< 1 als 97 % Perzentil
Thallium	mg/kg	< 1
Quecksilber	mg/kg	< 0,5
Σ Cd, As	mg/kg	< 20
Σ Sb, Pb, Co	mg/kg	< 265
Σ Cr, Cu, Mn, Ni, V	mg/kg	< 1150
Zinn	mg/kg	< 400

Der Heizwert der Brennstoffmischung soll mindestens 14 MJ/kg betragen.

Für den Einsatz von Fesbo soll die bisher für den Altholzeinsatz genehmigte Lager- und Dosierstation durch die folgenden Maßnahmen ausgebaut werden:

- Errichtung einer automatischen LKW-Entladestation mit Aufsatzfilter und automatischer Probenahme von Fesbo
- Abtransport- und Verteileinrichtungen auf die drei vorhandenen Bunker
- zwei zusätzliche Abzugseinrichtungen
- neue geschlossene Dosiereinrichtung

Der Antransport von Fesbo soll mittels Abroll-, Kippsattel- oder Walking-Floor-Lkw erfolgen. Die Entladung erfolgt in der neu zu errichtenden Lkw-Annahmestation. Von dort wird der Sekundärbrennstoff nach Siebung, Magnetabscheidung, und vollautomatischer Probenahme über geschlossene Fördersysteme (Trogkettenförderer) in die drei Bunker (Inhalt: jeweils 400 m<sup>3</sup>) der bestehenden Lager- und Dosierstation für Altholz transportiert. Der Austrag aus den Bunkern erfolgt in einem Fall über einen Zugboden, in den beiden anderen Fällen über Entladeförderer, die das Material jeweils über drehzahlgeregelte Schnecken in einen gemeinsamen Trogförderer abwerfen. Über den Trogförderer gelangt der Brennstoff zur Wiege- und Dosierstation. Von dort wird der Brennstoff über eine Zelleradschleuse geführt und pneumatisch zum Mehrstoffbrenner des Drehrohrofens gefördert. Die maximale Förderleistung beträgt 12 t/h.

#### Einsatz von Altöl-/Lösemittel

Beim Einsatz von Altölen/ Lösemitteln ergeben sich abgesehen von der erhöhten Einsatzmenge keine Änderungen gegenüber dem bisherigen genehmigten Zustand. Das Tanklager wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 01.10.01 genehmigt und ist für den beantragten Betrieb bereits ausreichend ausgelegt.

2. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG vom 13.03.2003
- Bericht zur Immissionsvorbelastungsmessung in Harburg des TÜV Süddeutschland vom 27.03.2003
- Verzeichnis der beigefügten Unterlagen
- Übersichtspläne M 1 : 25.000 und 1 : 5.000
- Lageplan M 1 : 1.000 mit Nordpfeil
- Beschreibung des Vorhabens
- Fließbildschema der Fesbo-Anlage
- technische Angaben der eingesetzten Aggregate
- Stoffdaten
- Betriebszeiten
- Emissionsminderungsmaßnahmen
- Lärmbetrachtung
- Reststoffe
- Arbeitsschutz
- Betrachtungen zum Gewässerschutz und Brandschutz
- Betrachtungen zur 12. BImSchV
- Bauantrag
- Immissionsprognose des TÜV Süddeutschland vom 06.03.2003

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) des TÜV Süddeutschland vom 27.12.2002, Auftrags-Nr. 86894

III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Genehmigungsumfang:

1. Der Anteil der Sekundärbrennstoffe an der Feuerungswärmeleistung (FWL) des Drehrohrofens 7 darf insgesamt einen maximalen Anteil an der Gesamt-Feuerungswärmeleistung von bis zu 100 % betragen. Die Genehmigung erstreckt sich im Einzelnen auf die folgenden Sekundärbrennstoffe, die jeweils zu den in der Tabelle genannten maximalen Mengen/Anteilen eingesetzt werden dürfen:

Sekundärbrennstoff	Max. Einsatzmenge	Anteil an der Gesamt-FWL
	t/h	%
Altöl/Lösemittel	19	100
fester Sekundärbrennstoff (Fesbo)	12	100
Altreifen	4,5	25
fett- und överschmutzte Betriebsmittel (ÖVB)	8,5	40
Altholz	10,5	40

Die Genehmigung bezieht sich auf die maximale Auslastung des Drehrohrofens 7. Bei geringerer Ofenleistung ist die maximale Menge der Ersatzbrennstoffe anteilig im Verhältnis gefahrener FWL / max. zulässiger FWL zu reduzieren.

Die Berechnung der jeweils zulässigen maximalen Sekundärbrennstoff-Mengen in Abhängigkeit des Heizwertes der Sekundärbrennstoffe und der gefahrenen FWL hat automatisiert über einen Wärmeleistungsrechner zu erfolgen. Bei Altreifen ist von einem  $H_u$  von 26 MJ/kg, auszugehen. Die Anteilsbegrenzung der Sekundärbrennstoffe ist registrierend zu überwachen (z.B. Schreiber).

B) Qualitätsanforderungen an den Sekundärbrennstoff Altöl-/Lösemittel:

2. Für die Qualitätsanforderungen an den Sekundärbrennstoff Altöl-/Lösemittel gelten die Forderungen des Änderungsbescheides des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.12.2002.

C) Qualitätsanforderungen an den festen Sekundärbrennstoff (Fesbo):

3. Es darf nur fester Sekundärbrennstoff eingesetzt werden, der sich aus den nachfolgend aufgeführten Gewerbeabfällen bestimmter Branchen zusammensetzt, die den genannten Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zugeordnet sind.

AVV- Abfallschlüssel	Branche
04	Abfälle aus der Leder- Pelz und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 22	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

AVV- Abfallschlüssel	Branche
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle

AVV- Abfallschlüssel	Branche
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

Die Aufnahme weiterer Abfallschlüssel bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Donau-Ries.

4. Die Inhaltsstoffe in der Fesbo-Brennstoffmischung dürfen, bezogen auf die Trockensubstanz, die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	max. Schadstoffgehalte Fesbo (bez. auf TS)
Schwefel	Gew.-%	< 2
Chlor	Gew. -%	< 1 als 97 % Percentil
Cadmium	mg/kg	< 10
Thallium	mg/kg	≤ 1
Quecksilber	mg/kg	≤ 0,5
Antimon	mg/kg	< 75
Arsen	mg/kg	< 10

Blei	mg/kg	< 100
Chrom	mg/kg	< 100
Kobalt	mg/kg	< 20
Kupfer	mg/kg	< 300
Mangan	mg/kg	< 100
Nickel	mg/kg	< 100
Vanadium	mg/kg	< 25
Zinn	mg/kg	< 75

5. Der untere Heizwert  $H_u$  jedes Einzelabfalls, der bei der Herstellung der Fesbo eingesetzt wird, darf 11 MJ/kg nicht unterschreiten. Jeder Einzelabfall, der bei der Herstellung der Fesbo eingesetzt wird, darf, bezogen auf die Trockensubstanz, die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	max. Schadstoffgehalte für Einzelabfälle (bez. auf TS)
Quecksilber	mg/kg	$\leq 0,5$
Thallium	mg/kg	$\leq 1$
Cadmium, Arsen	mg/kg	in der Summe $\leq 20$
Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium	mg/kg	in der Summe $\leq 1200$
Antimon, Blei, Zinn	mg/kg	in der Summe $\leq 300$

Die Hersteller der Fesbo müssen jederzeit aufgrund von aktuellen Analysen nachweisen können, dass die für die Herstellung der Brennstoffmischungen eingesetzten Einzelabfälle die Werte in der Tabelle einhalten.

6. Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Abfallentsorger bzw. Brennstoffhersteller ist sicherzustellen, dass die Fesbo nur dann an das Zementwerk weitergegeben werden, wenn sie den Qualitätsanforderungen nach den Auflagen 3 bis 5 entsprechen.
7. Fester Sekundärbrennstoff darf bis auf Weiteres nur von den folgenden Aufbereitungsbetrieben eingesetzt werden:
- Fa. Elm Recycling, 73266 Bissingen
  - Fa. ROPA Entsorgung GmbH & Co., 94447 Plattling
8. Die Hinzunahme von neuen Einzelabfällen bei der Herstellung der Fesbo bei den zugelassenen Aufbereitungsbetrieben ist dem LRA Donau-Ries vor dem Einsatz mit folgenden Angaben anzuzeigen:
- AVV-Nr.
  - Abfallerzeuger und Anfallstelle im Produktionsprozess
  - Stoffbeschreibung des Einzelabfalls (z.B. PE-Abfälle)
  - Stoffgehalte (Chlor- und Schwefelgehalt, Schwermetalle der 17. BImSchV, ggf. sonst. relevante Inhaltsstoffe)
  - unterer Heizwert  $H_u$
  - jährliche Anfallmengen.

9. Die Hinzunahme von weiteren Aufbereitungsbetrieben/Lieferanten von Fesbo sind dem LRA Donau-Ries unter Vorlage der folgenden Angaben nach § 15 BImSchG anzuzeigen:
- erzeugte Brennstoffqualität (repräsentative Analysenergebnisse)
  - Brennstoffqualitätssicherungssystem beim Aufbereitungsbetrieb. Dazu sind die folgenden Angaben vorzulegen:
    - vollständiger Weg des Produktionsabfalls vom Erzeuger bis zum fertigen Brennstoff mit den vorgesehenen Qualitätskontrollen (z.B. Ablaufschema)
    - die Beprobungs- und Analysenhäufigkeit sowie Analysenumfang des erzeugten Ersatzbrennstoffes
  - sowie Angaben zu den eingesetzten Einzelabfällen gem. Auflage 8
10. Zu jeder Fesbo-Lieferung ist ein Zertifikat im Zementwerk abzugeben, das die folgenden Angaben enthält:
- Aufbereitungsbetrieb/Lieferant
  - Chargennummer und angelieferte Menge
  - Chargendeklaration mit AVV-Abfallschlüssel (bei Brennstoffmischungen AVV-Abfallschlüssel der Einzelabfälle)
  - chargenbezogenes Untersuchungsergebnis des Aufbereiters je 500 t erzeugten Brennstoffs (Chlorgehalt, Hg- und TI- Gehalt)
  - chargenbezogenes Untersuchungsergebnis des Aufbereiters je 2500 t erzeugten Brennstoffs (unterer Heizwert Hu, Chlor-, Schwefel, Schwermetallgehalte: As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mn, Ni, Pb, Sb, Sn, und TI)

Die Fesbo dürfen nur dann im Zementdrehofen eingesetzt werden, wenn die Angaben im Zertifikat den Qualitätsanforderungen entsprechen.

11. Über die Lieferungen der Fesbo ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die folgenden Angaben enthält:
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
  - Aufbereitungsbetrieb/Lieferant
  - Chargennummer und angelieferte Menge
  - Chargendeklaration mit chargenbezogenen Untersuchungsergebnissen gem. Auflage 10

Das Betriebstagebuch und die Zertifikate sind mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

12. Im Rahmen der Brennstoffeigenüberwachung ist bis auf Weiteres über ein geeignetes Probenahmesystem je Fesbo-Liefercharge eine repräsentative Brennstoffprobe zu entnehmen. Die entnommenen Brennstoffproben sind je Brennstofflieferant zu einer Monatsmischprobe zu homogenisieren. Die

lieferantenbezogenen Monatsmischproben sind einmal im Monat auf den unteren Heizwert sowie die Parameter gem. Auflage 4 zu analysieren. Ein Teil der Monatsmischproben ist als Rückstellprobe aufzubewahren (2 Jahre). Sofern bei den Analysen Abweichungen von den in Auflage 4 festgelegten Qualitätsanforderungen auftreten, ist das Landratsamt Donau-Ries zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zu benachrichtigen.

13. Mitarbeiter des Landratsamtes Donau-Ries sind im Rahmen der Anlagenüberwachung berechtigt, zweimal jährlich unangekündigte Brennstoffkontrollen i.V. mit Analysen durchzuführen. Die Analysekosten sind vom Betreiber zu tragen.
14. Die im Zementwerk jährlich verfeuerten Arten und Mengen an Fesbo sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Landesamt für Umweltschutz nach Ablauf eines Kalenderjahres unter Angabe jeweils folgender Daten unaufgefordert zu melden:
  - Lieferanten
  - Brennstoffart und Menge
  - Heizwert Hu
  - Analyseenergebnisse der Eigenüberwachung

#### D) Auflagen der Luftreinhaltung:

##### *Anforderungen an die Feuerung*

15. Die Verfeuerung der Sekundärbrennstoffe darf erst erfolgen, wenn
  - die Produktionsleistung an Klinker mehr als 60 t/h und
  - die Temperatur im Steigkanal des Wärmetauschers über 850°C beträgt.
16. Durch automatische Vorrichtungen ist sicher zu stellen, dass eine Beschickung des Drehrohrofens mit allen Abfällen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung der kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwerte eintreten kann. Alternativ dazu ist ein Konzept vorzulegen, das darlegt, welche betrieblichen Maßnahmen beim Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen bzw. drohenden Grenzwertüberschreitungen der kontinuierlich überwachten Parameter ergriffen werden. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Donau-Ries und dem Landesamt für Umweltschutz abzustimmen.

## Emissionsgrenzwerte

17. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas

- a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO <sub>2</sub>	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, NO <sub>2</sub>	500 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	
- im Direktbetrieb	0,05 mg/m <sup>3</sup>
- im Verbundbetrieb	0,03 mg/m <sup>3</sup>

- b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	30 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO <sub>2</sub>	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, NO <sub>2</sub>	1.000 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	
- im Direktbetrieb	0,05 mg/m <sup>3</sup>
- im Verbundbetrieb	0,05 mg/m <sup>3</sup>

- c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (mindestens 0,5 h) gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	
insgesamt	0,03 mg/m <sup>3</sup>

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb	
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As	
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	
insgesamt	0,3 mg/m <sup>3</sup>

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As Benzo-a-pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr insgesamt	0,05 mg/m <sup>3</sup>
Benzol (Grenzwert)	5 mg/m <sup>3</sup>
Benzol (Zielwert)	1 mg/m <sup>3</sup>
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F), angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren	0,1 ngTE/m <sup>3</sup>

18. Die Möglichkeiten zur Minimierung der NO<sub>x</sub>-Emissionen mit dem Ziel einen Tagesmittelwert von 200 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten sind auszuschöpfen. Über die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen ist dem Landratsamt Donau-Ries und dem Landesamt für Umweltschutz bis auf Weiteres jährlich zu berichten.
19. Kohlenmonoxid  
Bis Ende 2003 ist dem Landratsamt Donau-Ries und dem Landesamt für Umweltschutz eine Auswertung der kontinuierlich registrierten CO-Emissionen zusammen mit dem jeweils täglich eingesetzten Brennstoffmix und der gefahrenen Betriebsweise vorzulegen. Die Begrenzung der CO-Emissionen bleibt bis auf Weiteres vorbehalten.
20. Die unter Auflage 17 festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas des Drehrohrofens 7 sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % bezogen.

### *Messung und Überwachung der Emissionen*

#### Diskontinuierliche Messungen

21. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage mit dem erhöhten Anteil an Sekundärbrennstoffen ist jeweils im Abgas der Drehöfen im Zeitraum von 12 Monaten alle zwei Monate mindestens an einem Tag (Abnahmemessungen) und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe, die nicht kontinuierlich ermittelt werden, eingehalten werden.
22. Die Messungen sind beim Betrieb des Drehrohrofens 7 möglichst bei maximalem Altreifeneinsatz durchzuführen. Im Übrigen sind die sonst zugelassenen Sekundärbrennstoffe in einem Anteil einzusetzen, der den je-

weils zwischen den Messungen liegenden Betriebszeitraum hinreichend repräsentiert. Insgesamt sollte der Sekundärbrennstoffanteil bei den Messungen möglichst im Bereich zwischen 90 - 100 % der Gesamt-Feuerungswärmeleistung liegen.

23. Bei den Emissionsmessungen sind zusätzlich folgende Größen zu ermitteln:
- Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand)
  - Abgastemperatur
  - Konzentrationen an
    - Sauerstoff
    - Kohlenmonoxid
    - Kohlendioxid
    - Gesamtkohlenstoff
    - Ammoniak
    - PCB-Gehalt nach WHO (nur Abnahmemessungen)
    - PAH (nur Abnahmemessungen)
  - Rohmehlmenge
  - Klinkerleistung
  - Brenntemperatur
  - eingesetzte Ammoniakmenge in der SCNR-Anlage
  - Art und Menge der Regelbrennstoffe
  - Art und Menge der Sekundärbrennstoffe
  - Heizwert  $H_u$  der eingesetzten Brennstoffe
  - Anteil der eingesetzten Brennstoffe an der FWL
  - eine Mischprobe der eingesetzten Altöle/Lösemittel sowie der Fesbo sind auf die folgenden Parameter zu untersuchen: Heizwert  $H_u$ , Chlor-, Fluor-, Brom-\*, Schwefelgehalt, Schwermetallgehalte: Hg, Cd, Tl, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn, Zn, sowie PCB (\*nur bei Altölen/Lösemittel)
24. Die Emissionsgrenzwerte der diskontinuierlich überwachten Parameter gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweils zu bildenden Mittelwert gemäß Auflage 17 überschreitet.
25. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen ist im Benehmen mit der vorgesehenen Messstelle jeweils auf der Reingasseite an geeigneter Stelle eine Messstrecke mit Probenahmestelle einzurichten. Hierzu sind die Empfehlungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 („Messen von Partikeln/Staubmessung in strömenden Gasen“, Ausgabe Oktober 1975) zu beachten.
  - Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
  - Der beauftragten Stelle sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- Der Messbericht ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (siehe Bekanntmachung des StMLU vom 09.07.1991, Nr. 821-733-35432) abzufassen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

#### Kontinuierliche Messungen

26. Im gereinigten Abgas des Drehrohrofens 7 sind die folgenden Schadstoffe kontinuierlich registrierend zu überwachen:

- Staub
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- Quecksilber

Des Weiteren sind die

- Abgastemperatur
- der Sauerstoffgehalt,
- der Abgasvolumenstrom
- der Feuchtegehalt und der Druck der Abgase, falls nicht weitgehend konstant, sowie
- die Temperatur im Steigkanal des Wärmetauschers

kontinuierlich zu ermitteln.

#### Hinweis:

Geht aus den Ergebnissen zukünftiger Einzelmessungen hervor, dass HCl-Emissionen in relevantem Maße auftreten, bleibt die Nachrüstung einer kontinuierlichen HCl-Überwachung vorbehalten.

27. Der Durchsatz an Lösemittel/Altöl sowie Fesbo sind gravimetrisch kontinuierlich registrierend zu ermitteln. Der stündliche Durchsatz ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre am Standort der Anlage aufzubewahren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzuzeigen.
28. Die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Emissionsmessergebnisse haben unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 12 der 17. BImSchV zu erfolgen. Derzeit sind die Bestimmungen der Richtlinie - RdSchr. d. BMU v. 08.06.1998 - IGI3 - 51134/3; GMBI 1998, Seite 543 ff - zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen gültig.
29. Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung sind mit dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen.
30. Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

31. Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist durch den Betreiber ein Bericht zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Donau-Ries und dem Landesamt für Umweltschutz vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

#### E) Brennstoffanlieferung, -lagerung und -förderung:

32. Der Anlieferung der Fesbo hat über Fahrzeuge mit geschlossenen Behältnissen zu erfolgen.
33. Die Annahmestation für Fesbo ist zur Vermeidung diffuser Emissionen beim Entladen im Unterdruck zu betreiben. Die abgesaugten Abgase sind über einen Aufsatzfilter zu entstauben. Die gereinigte Abluft ist über Dach in die Atmosphäre abzuführen. Der Aufsatzfilter ist auf einen Reingastaubgehalt von 20 mg/m<sup>3</sup> auszulegen und ist entsprechend den Herstellervorschriften zu warten. Durch Garantieerklärung des Herstellers ist nachzuweisen, dass der Staubgehalt in der Abluft 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreitet.
34. Die Fesbo-Lagerung ist geschlossen auszuführen. Die Förderanlagen sind zur Minimierung von Staubemissionen geschlossen auszuführen.

#### F) Störungen des Betriebs:

35. Auf Störungen im Betrieb der Abgasreinigung (SNCR-Anlage, Gewebefilter), die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.
36. Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an die Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich mitzuteilen. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.
37. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.
38. In Abstimmung mit dem Landratsamt Donau-Ries ist für technisch unvermeidbare Ausfälle der SNCR-Anlage sowie des Elektrofilters des Drehrohrofens der Zeitraum festzulegen, während dessen von den festgelegten Emissionsgrenzwerten für NO<sub>x</sub> und Staub unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf. Der Weiterbetrieb darf bei Einsatz von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen 4 aufeinander folgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten.

#### G) Unterrichtung der Öffentlichkeit:

39. Die Fa. Märker Zement GmbH hat die Öffentlichkeit einmal jährlich in einer vom Landratsamt Donau-Ries festzulegenden Weise und Form über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten.

#### H) Auflagen des Lärmschutzes:

40. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 49 vom 28.08.1998, S. 501) sind zu beachten.
41. Die geplante Anlage zur Annahme, Bereitstellung und Dosierung von festem Sekundärbrennstoff ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auftragsgemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
42. Die Anlieferung der Brennstoffe darf nur werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

#### I) Auflagen der Abfallwirtschaft:

43. Die Anforderungen zur Annahme und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (betrifft hier den Altöl/Lösemitteleinsatz) gem. Änderungsbescheid des Landratsamt Donau-Ries vom 18.12.02 gelten unverändert weiter.

#### J) Weitergeltung bestehender Genehmigungsbescheide:

44. Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden einschließlich des Bescheides des Landratsamtes Donau-Ries vom 25.04.2003, Nr. SG 50.1 – U; Az.: 824-3/1, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, enthaltenen Bestimmungen und Auflagen für den Betrieb des Zementwerkes sowie Anforderungen zu Messungen gelten vollinhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die Auflagen dieses Bescheides geändert, ergänzt oder ersetzt wurden.

#### K) Betriebseinstellung:

45. Bei der Betriebseinstellung des Zementdrehrohrofens 7 oder eines Teiles des Drehrohrofens 7 ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
  - a) von der Anlage oder dem Anlagegrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
46. Ein Stilllegungskonzept ist rechtzeitig vor Stilllegung zu erstellen und dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

L) Auflagen des Arbeitsschutzes:

47. Die gesamte ertüchtigte Fesbo-Anlage muss den Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges I der EG-Maschinenrichtlinie entsprechen. Dies ist durch die Firma, die für die gesamte Anlage verantwortlich ist, durch eine EG-Konformitätserklärung bestätigen zu lassen

M) Auflagenvorbehalt:

48. Auflagen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bleiben vorbehalten.

IV. Auf Antrag der Firma Märker Zement GmbH vom 13.03.2003 werden gemäß § 19 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe – 17. BImSchV – vom 23.11.1990 (BGBl I S. 2545, 2832), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl I S. 2003), folgende Ausnahmen von Vorschriften in dieser Verordnung zugelassen:

1. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV werden für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, folgende Emissionsgrenzwerte festgesetzt:

Tagesmittelwert	500 mg/m <sup>3</sup>
alle Halbstundenmittelwerte	1.000 mg/m <sup>3</sup>

Die Möglichkeiten zur Minimierung der Stickstoffdioxid-Emissionen mit dem Ziel, einen Tagesmittelwert von 200 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten, sind auszuschöpfen. Über die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen ist dem Landratsamt Donau-Ries und dem Landesamt für Umweltschutz bis auf Weiteres jährlich zu berichten (siehe auch Auflage 18).

2. Auf eine kontinuierliche Überwachungsmessung gem. § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV wird für folgende Schadstoffkomponenten verzichtet:
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
  - gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

Für die gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, gilt der vorstehend ausgesprochene Verzicht stets widerruflich.

3. Die Emissionen an den Schadstoffkomponenten HCL und HF sind gemäß § 13 der 17. BImSchV im Rahmen von Einzelmessungen zu ermitteln. Die Emissionsgrenzwerte sind dabei eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den festgelegten Tagesmittelwert überschreitet.
4. Abweichend von § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV wird für die nachstehend genannten Schadstoffkomponenten kein Grenzwert festgesetzt:
  - Kohlenmonoxid
  - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

Verzicht auf die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid erfolgt stets widerruflich.

5. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV werden für die Schadstoffkomponente Quecksilber bei Direktbetrieb folgende Emissionsgrenzwerte festgesetzt:

Tagesmittelwert	0,05 mg/m <sup>3</sup>
-----------------	------------------------

Für den Halbstundenmittelwert bei Direktbetrieb und den Tagesmittelwert sowie den Halbstundenmittelwert bei Verbundbetrieb sind Emissionsgrenzwerte des § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV zu beachten.

Diese Ausnahmegenehmigung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die unter der vorstehenden Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

- V. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Drehrohrofenanlage 7 während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.409 € festgesetzt.

Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf 6.835,47 €

## Gründe:

### I.

Die Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Str. 24, 86655 Harburg, hat unter Beigabe von entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement durch den Betrieb des Zementklinkerofens 7 mit 100 % FWL an Sekundärbrennstoffen und Dauereinsatz des festen Sekundärbrennstoffes (Fesbo) zur Zementklinkerproduktion beantragt. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sind bauliche Änderungen im Bereich der Ersatzbrennstoffaufgabe für den festen Sekundärbrennstoff (Fesbo) – Anlage zur Bereitstellung und Dosierung von Fesbo – vorgesehen.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl S. 500) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544) örtlich zuständig.

### II.

Für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement durch den Betrieb des Zementklinkerofens 7 mit 100 % FWL an Sekundärbrennstoffen und Dauereinsatz des festen Sekundärbrennstoffes (Fesbo) zur Zementklinkerproduktion im Zementofen ist gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV eine Genehmigung erforderlich. Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Das Vorhaben war in der Donauwörther Zeitung und in den Rieser Nachrichten vom 10.04.2003 als örtliche Tageszeitung und im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.8. vom 10.04.2003 als amtlichem Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 17.04.2003 bis 16.05.2003 beim Landratsamt Donau-Ries zur allgemeinen Einsicht ausgelegen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 30.05.2003 wurden keine Einwendungen erhoben.

Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz als Gutachter
- Landwirtschaftsamt Nördlingen
- Staatl. Forstamt Kaisheim
- Stadt Harburg
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries
- Umweltingenieurin beim Landratsamt Donau-Ries
- Abteilung Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz beim Landratsamt Donau-Ries
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege in München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Thierhaupten

Das beantragte Vorhaben Erhöhung des Sekundärbrennstoffanteiles auf 100 % der Gesamtfeuerungswärmeleistung durch Einsatz eines festen Sekundärbrennstoffes (Fesbo) sowie Erhöhung des Einsatzes der Altöl/Lösemittelgemisch-Menge im Zementwerk Harburg wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste die Bereiche Luftreinhaltung, Gefahrenschutz, Lärmschutz, Energienutzung und Abfallwirtschaft. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker gemäß Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV sowie bei Einhaltung der unter Ziff. III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass die Pflichten der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG in Bezug auf die geplante Maßnahme erfüllt werden. Die in Ziff. III dieses Bescheides genannten Auflagen konnten gem. § 12 BImSchG festgesetzt werden.

### III.

Nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV unterliegen genehmigungsbedürftige Anlagen der Verordnung, soweit feste oder flüssige Abfälle oder ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in den Nummern 1.2 und 8.2 a) und b) des Anhanges der 4. BImSchV aufgeführt sind, verbrannt werden. Bei den im Zementwerk eingesetzten Ersatzbrennstoffen handelt es sich um ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in den Nummern 1.2 und 8.2 a) und b) des Anhanges der 4. BImSchV genannt sind. Nach dem Antrag der Firma Märker Zement GmbH vom 13.03.2003 werden nach der dieser Genehmigung zu Grunde liegenden wesentlichen Änderung 100 % der Feuerungswärmeleistung über Abfälle eingebracht. Die im Zementwerk eingesetzten Ersatzbrennstoffe können andere oder höhere Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL verursachen, so dass gem. § 1 Abs. 3 Nr. 5 der 17. BImSchV die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle oder ähnliche brennbare Stoffe in vollem Umfang anzuwenden ist.

In ihrem Genehmigungsantrag vom 13.03.2003 hat die Firma Märker Zement GmbH einen Ausnahmeantrag nach § 19 der 17. BImSchV gestellt. Folgende Ausnahmen wurden von der Firma beantragt:

1. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV sollen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid folgende abweichende Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden:

- Tagesmittelwert	500 mg/m <sup>3</sup>
- Halbstundenmittelwert	1.000 mg/m <sup>3</sup>
2. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV soll für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, ein Tagesmittelwert von 100 mg/m<sup>3</sup> festgesetzt werden.
3. Verzicht auf kontinuierliche Überwachung und Messung gem. § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV für folgende Schadstoffkomponenten:
  - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
  - gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

4. Abweichend von § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV sollen für die Luftschadstoffe Kohlenmonoxid und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, keine Grenzwerte festgesetzt werden.
5. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV soll für nachfolgenden Stoff im Direktbetrieb ein höherer Emissionsgrenzwert festgesetzt werden:

Quecksilber

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 21.05.2003 im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens festgestellt, dass dem Ausnahmeantrag der Firma Märker Zement GmbH weitgehend stattgegeben werden kann. Abweichend vom Antrag wurde jedoch die Festsetzung eines höheren Wertes für den Tagesmittelwert bei Schwefeldioxid als nicht vertretbar angesehen. In der Begründung führt das Landesamt für Umweltschutz auf, dass bisher die erniedrigten Schwefeldioxidemissionen aus dem Zementwerk einen höheren Wert - als in der 17. BImSchV festgesetzt - nicht rechtfertigen. Es hat in seiner Stellungnahme aber darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das vorgesehene Forschungsprojekt zur Stickstoffoxidminderung während der Projektphase Überschreitungen des Tagesmittelwertes von bis zu 100 mg/m<sup>3</sup> toleriert werden können. Den Ausnahmeanträgen für Chlorwasserstoff und Kohlenmonoxid konnte nur in stets widerruflicher Weise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Einschränkungen konnte das Landratsamt Donau-Ries dem Ausnahmeantrag der Firma Märker Zement GmbH nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV stattgeben.

IV.

Die von der wesentlichen Änderung betroffene Anlage zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohrröfen mit einer Produktionsleistung von 3.000 t/d wird von der EU-Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) erfasst (Anhang I Ziff. 3.1). Die in Art. IVU-RL genannte Genehmigung wird durch die Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ersetzt. Bei der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden die zu beachtenden Bestimmungen der IVU-RL berücksichtigt. Die verfahrensgegenständliche Genehmigung enthält auch alle zum Umweltschutz erforderlichen technischen, organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 IVU-RL, alle relevanten Emissionsbegrenzungen – Emissionswerte – im Sinne von Art. 9 Abs. 3 IVU-RL, Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 9 Abs. 5 IVU-RL und Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Betriebsstilllegungen (Art. 9 Abs. 6 IVU-RL). Soweit diese Vorkehrungen, Emissionsbegrenzungen und Maßnahmen nicht unmittelbar aus den Auflagen dieses Bescheides hervorgehen, sind sie in den Antragsunterlagen beschrieben.

V.

Das vorhandene Zementwerk ist in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert am 18.06.2002 (BGBl I S. 1914, 1921), genannt. Da die Produktionskapazität des Werkes bei 3.000 Tagestonnen liegt, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fall der Neuerrichtung zwingend vorgeschrieben.

Nach § 3 e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3 e Abs. 1 Ziff. 2 UVPG). Nach Einschätzung des Landratsamtes Donau-Ries auf Grund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, könnte das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Firma Märker Zement GmbH erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Deshalb war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Firma Märker Zement GmbH hat als Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltauswirkung des Vorhabens nach § 6 UVPG in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die der TÜV Süddeutschland erstellt hat, vorgelegt. Diese enthält die erforderlichen Angaben entsprechend § 6 UVPG und § 4 e der 9. BImSchV. Das Landratsamt Donau-Ries hat die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, nach § 7 UVPG beteiligt; die Behörden haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Die in § 9 UVPG geforderte Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG. Eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht nötig, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann.

#### A) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung nach § 11 UVPG

1. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung gliedert sich in mehrere Themenblöcke, die sich aus der Beschreibung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Umweltbereiche Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen ergibt. Der Schwerpunkt der zusammenfassenden Darstellung bildet die Herausarbeitung von Veränderungen der Umwelteinflüsse gegenüber dem Ist-Zustand. Das für die Darstellung gewählte methodische Vorgehen basiert in erster Linie auf einer Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung sowie auf einer Beurteilung ihrer Relevanz für die verschiedenen Umweltbereiche einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Art und Ausmaß der Umwelteinwirkungen des Vorhabens werden hauptsächlich durch die Emissionen von Luftschadstoffen und Geräuschen sowie deren Einwirkungen bestimmt.

Hinsichtlich der Beschreibung des Standortes und der Wahl des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Darlegungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des TÜV Süddeutschland vom 27.12.2002, Gliederungspunkte 2, 3 und 4 verwiesen. Das Landratsamt erachtet diese Ausführungen als richtig und vollständig und macht sie sich daher zu Eigen.

2. Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die unter Ziffer 5 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des TÜV Süddeutschland vom 27.12.2002 dargelegten voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nach Auffassung des Landratsamtes Donau-Ries richtig und vollständig dargestellt. Das Landratsamt macht sich daher diese Ausführungen zu Eigen und zum Gegenstand seiner zusammenfassenden Darstellung, ohne diese im Einzelnen zu wiederholen. Auch die vom Landratsamt Donau-Ries unterrichteten Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich

durch das Vorhaben berührt wurde, haben gegen die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des TÜV Süddeutschland dargelegten voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben und diese als richtig und vollständig anerkannt. Zusammenfassend ergibt sich folgende Darstellung:

## 2.1 Mensch

### a) *Nutzungsstrukturen*

Eine Flächenkonkurrenz besteht nicht. Ebenso hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Nutzungsstrukturen. Die Wohnbebauung und Sondernutzungen werden in ihrer Nutzungsart nicht verändert.

### b) *Lärm*

Die einzige anlagenbedingte Änderung von Geräuschquellen ergibt sich durch die Installation einer neuen Dosieranlage. Sie ist – einschließlich ihrer Antriebs-einheit – im bestehenden Bunker- und Dosiergebäude untergebracht. Sie soll nach dem fortschrittlichen Stand der Lärminderungstechnik gebaut und betrieben werden. Die Schallemissionen sind sehr gering und werden durch das umgebende Gebäude gedämpft. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei den nächstgelegenen empfindlichen Immissionsorten nur zu minimalen Schallimmissionszusatzbelastungen kommen wird. Die geringe Zunahme der Lkw-Bewegungen in Höhe von 1,3 % führt zu keiner vorhabensrelevanten Erhöhung der Geräuschsituation sowohl auf dem Werksgelände und seiner Umgebung als auch auf den Zufahrtsstraßen und deren Umgebung.

### c) *Erschütterungen*

Erschütterungen sind für das geplante Vorhaben, einschließlich Lieferverkehr, nicht relevant.

### d) *Erholungsfunktion*

Flächeneingriffe oder eine Beseitigung von Erholungseinrichtungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben, das weitgehend ohne neue bauliche Maßnahmen erfolgt, entstehen nicht. Bauliche Veränderungen erfolgen nicht, somit ist keine visuelle Zusatzbelastung vorhanden. Auch indirekte relevante Wirkfaktoren gibt es nicht.

### e) *Elektromagnetische Felder*

Die Thematik der elektromagnetischen Verträglichkeit („Elektrosmog“) ist für das geplante Vorhaben ohne Belang.

## 2.2 Tiere und Pflanzen

Angesichts der Bedeutung des möglichen Konfliktpotentials für Flora und Fauna wurden in Abstimmung mit dem Landratsamt Donau-Ries im Jahr 2002 zusätzliche umfangreichen, aktuelle und standortbezogene Bestandserhebungen von Pflanzen und den wichtigsten empfindlichen Tiergruppen durchgeführt.

Das Vorhaben ist mit keiner Flächeninanspruchnahme verbunden. Somit werden keine Lebensräume von Tieren und Pflanzen beseitigt. Flora und Fauna unterliegen keiner direkten vorhabensbedingten Einwirkung. Dies gilt sowohl für geschützte oder sonstige wertvolle Arten als auch „Allerweltsarten“ innerhalb des gesamten Untersuchungsraums.

Es ist davon auszugehen, dass die Immissionskonzentrationen, die sich aus der beantragten Betriebsweise ergeben, im Vergleich zum derzeitigen Zustand durchweg etwas geringer werden. Reduzierte Immissionsbelastungen wirken sich im Grundsatz positiv auf Pflanzen und Tiere aus. Die durch das Vorhaben reduzierten Immissionsanteile sind im Verhältnis zur gesamten Immissionsbelastung sehr gering. In der Praxis kann daher nicht von einer reduzierten Immissionswirkung gesprochen werden. Die Immissionswirkung auf Flora und Fauna bleibt größenordnungsmäßig konstant.

### 2.3 Boden

Das Vorhaben ist nicht mit Bodenversiegelung oder einer sonstigen direkten Beeinflussung von Böden verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Immissionskonzentrationen, die sich aus der beantragten Betriebsweise ergeben, im Vergleich zum derzeitigen Zustand durchweg etwas geringer werden. Reduzierte Immissionsbelastungen wirken sich im Grundsatz positiv auf Böden aus. Die durch das Vorhaben reduzierten Immissionsanteile sind im Verhältnis zur gesamten Immissionsbelastung sehr gering. In der Praxis kann daher nicht von einer reduzierten Immissionswirkung auf Böden gesprochen werden, da diese weit unterhalb der Messgenauigkeit liegt.

### 2.4 Geologie und Hydrogeologie

Potenzielle Zusatzbelastungen können durch die Lagerung und den Einsatz der Sekundärbrennstoffe mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen entstehen. Zahlreiche Erfahrungen beim Umgang mit Sekundärbrennstoff an anderen Standorten zeigen, dass hiervon kein signifikantes Risiko für schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserkontaminationen entsteht. Es kommt zu keiner Änderung des bisherigen, geprüften und genehmigten Zustands der Anlage.

### 2.5 Oberflächengewässer

Nach Angaben des Vorhabensträgers verändert sich der Abwasseranfall durch das Vorhaben nicht. Gleichfalls ist davon auszugehen, dass sich die chemische Zusammensetzung des Abwassers nicht ändert.

### 2.6 Klima

Die CO<sub>2</sub>-Bilanz des Verbrennungsvorgangs ändert sich nur unwesentlich. Die Veränderung zum Positiven oder Negativen ist auf jeden Fall minimal.

## 2.7 Luftschadstoffe

### *Drehrohrofen 7 mit Sekundärbrennstoff als Emittent*

Messungen zeigen, dass die vorhandene Anlagentechnik in der Lage ist, die Emissionsgrenzwerte einzuhalten, wie sie für das geplante Vorhaben beantragt sind.

Für die derzeit genehmigte Betriebsweise und die entsprechenden Emissionsgrenzwerte wurden die in der Tabelle 8-2 auf Seite 94 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des TÜV aufgeführten Immissionskonzentrationen am Punkt der höchsten Zusatzbelastung berechnet. Die nun beantragte Betriebsweise fußt auf insgesamt niedrigeren oder gleich hohen Emissionsgrenzwerten, so dass es auch zu niedrigeren oder unveränderten Immissionskonzentrationen kommen wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Immissionskonzentrationen, die sich aus der beantragten Betriebsweise ergeben, für einige Komponenten geringer werden und für andere Komponenten praktisch gleich bleiben. Lediglich für PCDD/F sind leicht erhöhte Konzentrationen theoretisch möglich. Geringere Immissionskonzentrationen sind zu erwarten für Staub, SO<sub>2</sub>, HF und HCl.

Alle Berechnungen zur Emissions- und Immissionssituation wurden unter konservativen Annahmen durchgeführt, so dass man insgesamt von einer verringerten anlagenseitigen Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben ausgehen kann.

### *Lieferverkehr als Emittent*

Das Vorhaben bedingt eine Erhöhung der Lkw-Bewegungen von ca. 1,3 %. Es ist auszuschließen, dass diese Erhöhung der Lkw-Bewegungen zu einer Überschreitung der einschlägigen lufthygienischen Prüfwerte führt. Die Zusatzbelastung aus dem Lkw-Verkehr auf die Lufthygiene ist zu vernachlässigen.

## 2.8 Gerüche

Ein gewisser Platzgeruch ist nicht auszuschließen. Dieser ist jedoch nicht im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung wahrzunehmen.

## 2.9 Landschaft

Das Vorhaben ist mit keinen baulichen Neubau-Maßnahmen verbunden. Es entstehen somit keine visuellen Auswirkungen oder sonstigen Effekte auf die Landschaft.

## 2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden keine Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter entfernt oder auf indirekte Weise beeinflusst.

### 2.11 Abfälle

Bei der beantragten neuen Betriebsweise fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Die Filterstäube aus der Entstaubung werden direkt dem Prozess zugeführt.

### 2.12 Bauphase, Störung, Stilllegung

Eine Bauphase findet nicht statt; das beantragte Vorhaben ändert nur den Brennstoffeinsatz. Die geänderte Betriebsweise ändert nicht das umweltbezogene Risikopotenzial von Störungen. Unter „Stilllegung“ wird im vorliegenden Fall die Rücknahme der Erhöhung des Sekundärbrennstoffanteils auf den Zustand vor der Erhöhung verstanden. Der Zustand vor der Erhöhung des Sekundärbrennstoffanteils entspricht dem derzeitigen Zustand, der somit die derzeitigen Umweltauswirkungen verursacht. Die reduzierte Immissionsbelastung der Luft würde somit rückgängig gemacht werden.

### 2.13 Wechselwirkungen

Technische Vorhabensalternativen wurden nicht geprüft, da der Prozess als solcher nicht zur Diskussion steht. Untersucht wird auch die Einwirkung von Luftschadstoffen auf andere Umweltmedien, insbesondere Pflanzen, Tiere, Böden und Nahrungskette. Durch den Betrieb der beantragten Anlage kommt es gegenüber der bisherigen Situation zu etwas geringeren Luftschadstoffkonzentrationen in der Umgebung. Die daraus resultierende Verringerung der Immissionswirkungen liegt jedoch unterhalb der messtechnischen Erfassbarkeit (Böden) bzw. ist durch das Fehlen einer Dosis-Wirkungsbeziehung nicht eindeutig messbar (Pflanzen, Tiere). Es entstehen durch das geplante Vorhaben also keine messtechnisch nachweisbar reduzierten Bewegungen von Schadstoffen innerhalb von Schadstoffpfaden, auch wenn es theoretisch zu geringeren Immissionswirkungen kommt.

## B) Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf Grund der in der vorstehenden zusammenfassenden Darstellung dargelegten voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt sich, bezogen auf die einzelnen Umweltbereiche, folgende Bewertung der zu berücksichtigenden Zusatzbelastung:

<b>Umweltbereich</b>	<b>Beurteilung der Zusatzbelastung</b>
Mensch: Nutzungsstrukturen	keine
Lärm	gering
Erschütterungen	keine
Erholungsfunktion	keine
Elektromagnetische Verträglichkeit	keine
Tiere und Pflanzen	keine
Boden	keine
Geologie und Hydrogeologie	keine
Oberflächengewässer	keine
Klima	keine
Lufthygiene: Luftschadstoffe	verringert
Gerüche	keine
Landschaft	keine
Kultur- und Sachgüter	keine
Abfälle	keine
Bauphase	keine
Störung	gering
Stilllegung	gering

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben auf die meisten Schutzgüter keine Auswirkungen hat. Als gering eingestufte Wirkungen ergeben sich nur beim Lärm. Die lufthygienische Situation (Luftschadstoffe) wird durch das Vorhaben verbessert. Dem zufolge würde eine Versagung der beantragten Genehmigung zur Rücknahme dieser „Verbesserung“ führen. Dies hätte nach Einschätzung des Landratsamtes Donau-Ries eine deutlich negativere Auswirkung, als die geringfügige Verschlechterung in Bezug auf den Lärmfaktor. Zusammenfassend kommt das Landratsamt Donau-Ries daher zu dem Urteil, dass das Vorhaben den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt und daher als umweltverträglich einzustufen ist.

## VI.

Dem Vorhaben liegen keine Gesamtinvestitionskosten zu Grunde, da die Firma Märker Zement GmbH auf die vorhandenen Einrichtungen zurückgreifen kann und nur Art und Menge der Ersatzbrennstoffe geändert wird. Lediglich im Bereich der Brennstoffhalle, in der der Ersatzbrennstoff Fesbo gelagert wird, ergeben sich gewisse Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen. Die Baukosten hierfür sind mit 53.000 € anzunehmen. Da der Gebührenberechnung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden können, ist für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz eine Rahmengebühr von 250 bis 10.000 € vorgegeben. Im Hinblick auf das durchgeführte komplexe Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 8.000 € als angemessen anzusetzen.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend genannte Gebühr zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich die für den Um- und Ausbau der Brennstoffhalle sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderliche Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr. Entsprechend Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1 und Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2 des Kostenverzeichnisses ist für die Baugenehmigung eine Gebühr in Höhe von jeweils 2 v. T. der anzusetzenden Baukosten zu veranlagern. Die Baukosten betragen - wie vorstehend bereits ausgeführt - 53.000 €, somit beträgt die fiktive Baugenehmigungsgebühr 212 €. 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigungsgebühr für diesen Bescheid, das sind 159 €, in Ansatz zu bringen.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständige erfolgte. Entsprechend der Tarifnummer ist die Genehmigungsgebühr um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand mindestens um 205 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen. Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Donau-Ries eine Erhöhung um 250 €. Aus den vorstehend aufgeführten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 8.409 €.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für die Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes Augsburg 81 €, für die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries anteilig Kosten in Höhe von 106,02 €, für die Veröffentlichung in der Donauwörther Zeitung 408,83 € und in den Rieser Nachrichten in Höhe von 494,62 € sowie für das Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 5.720 € angefallen. Außerdem sind Auslagen für Porto, Telefon u. Ä. in Höhe von 25 € in Rechnung zu stellen.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hochachtungsvoll

I.A.

gez.

Hieble

Oberregierungsrätin

### Anlage

4 Sätze Antragsunterlagen

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 Merkblatt für Bauherrn

In Abdruck

Zum Überwachungsakt